# Kino und Jugendkriminalität

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Kinema**

Band (Jahr): **5 (1915)**

Heft 27

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-719763

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

doch vielfach sehr exorbitanten Lustbarkeitssteuern eingetreten. Infolgedessen haben wir auch Gelegenheit genommen, uns mit Herrn Dr. Regener in Verbindung zu setzen, der uns gegenüber bereitwilligst seine Mitwirkung zur Hebung und Popularisierung der von uns vertretenen Gedanken zusagte. Er ist aber auf unsern Wunsch auch gerne bereit, den Theaterbesitzern persönlich Auskunft zu geben. Die Kinobesitzer haben jetzt, wie wir wohl nicht näher auszuführen brauchen, unter den durch den Krieg geschaffenen mißlichen Verhältnissen schwer zu leiden und müssen deshalb in jeder Weise bemüht sein, ihr Unternehmen rentabel zu gestalten. Durch Veranstaltung von Vorträgen an Vor- oder Nachmittagen, an denen sowieso jedes Theater meist unbenutzt dasteht, ist der Weg angewiesen, diesen Ausfall wenigstens einigermaßen ausgleichen zu können. Wir sind überzeugt, daß unsere Kinobesitzer einsichtig genug sind, den von uns gewiesenen Weg zu beschreiten und können deshalb heute noch mehr denn je dringend empfehlen, durch Veranstaltung wissenschaftlicher oder besser gesagt populär-wissenschaftlicher Vorstellungen, die ohnehin ein Theater in den Ruf eine „Volksbildungsstätte" zu bringen vermögen, das Niveau unserer Lichtspielbühnen derartig zu erhöhen, daß sie den Kampf gegen die Schundfilms erfolgreich zu führen imstande sind. Solche Veranstaltungen gelten nicht allein den Bestrebungen nationaler Begeisterung in unsern Tagen, sondern dienen auch viel zur Verbreitung volkstümlichen Wissens. Dies beides mit allen Mitteln durchzuführen, sollte die Aufgabe der Lichtspielbühnen jetzt und in Zukunft sein.

# Kino und Jugendkriminalität.

Bern, 23. Juni.

(Im Geschäftsbericht der bernischen Assisenkammer für 1914 wird mit Bedauern festgestellt, daß nach einer vom Jahre 1905 auf 1906 eingetretenen Verminderung, in den Jahren 1913 und 1914 plötzlich wieder eine erhebliche Zunahme der jugendlichen Kriminalität und gegenüber den letzten 7 Vorjahren sogar eine Verdoppelung derselben eingetreten ist. Die Mehrzahl der von den Jugendlichen (15., bzw. 16.—20. Altersjahr) begangenen strafbaren Handlungen sind Vermögensdelikte und fallen in die Perioden des 19.—20. Altersjahres, wobei die Höchstzahl der Delinquenten ein Alter von 18—19 Jahren hat.

„Die meist gehörten Entschuldigungen — fährt der Bericht fort — dieser jugendlichen Delinquenten sind Kinobesuch, schlechte Lektüre und finanziell zu starke Inanspruchnahme durch allerlei Vereinsangelegenheiten und gesellige Anläße. Es scheint nun richtig, daß gerade in den letzten Jahren die Kinematographen wie Pilze hervorgeschossen sind, und sich des besten Besuches erfreuen. Ob in der Tat die Kinematographen einen der Hauptfaktoren auf diesem Gebiete der Jugendkriminalität bilden, dürften die Erfahrungen lehren, welche sich nach dem Inkrafttreten der in Aussicht genommenen strengeren gesetzlichen Regelung des Besuches und des Gegenstandes der kinematographischen Vorführungen ergeben werden."

Die vorsichtige Bewertung des Kinematographen für die jugendliche Kriminalität ist in der Tat am Platze. Man war besonders in früheren Jahren allzusehr geneigt, dem Kinematographenbesuch einen maßgebenden Einfluß auf den verbrecherischen Hang der Jugend zuzuschreiben. Nun ist man davon wieder etwas abgekommen, und wie es uns scheint, mit Recht. Man hat hier denselben Fehler begangen, wie seinerzeit, als man die Ursache jedes Dummenjungenstreiches einseitig nur in schlechter Lektüre zu erblicken glaubte. Die Fälle, bei denen der direkt schädigende Einfluß des Kinematographen nachgewiesen werden konnte, waren doch zu vereinzelt, als daß man hätte zu sehr verallgemeinern dürfen. Jeder erfahrene Richter weiß heute, daß viele Schlingel mit dem Kinematographenbesuch nur blaguieren und denselben vielfach nur als willkommene Ausrede für ihre Taten benützt haben. Wo der Kinematographenbesuch bereits so häufig ist, daß er direkt schädigend wirkt, da liegt die Ursache der Kriminalität schon tiefer, da haben schlechte Familienverhältnisse und schlechte Straßengesellschaft schon längst das ihrige getan, um die Kriminalität hervorzurufen und der Besuch des Kinos ist bereits schon eine Begleiterscheinung dieser Kriminalität und für deren Ursache von sekundärer Bedeutung. Das wird das neue Kinogesetz zur Genüge dartun.

# Gefälschte deutsche Kriegsgreuel im Film.

Daß sich die deutschen Gegner, namentlich die Engländer, in ihren Kinotheatern an dem eigenartigen Genusse erfreuen, Kriegsgreuel der Deutschen, versteht sich: erfundene, gefälschte, zu bewundern, läßt sich denken; allein auch in andern Ländern, die neutral sind, werden solche „deutsche Kriegsgreuel" im Film gezeigt. Ein besonders krasser Fall der Art hat jüngst in den Vereinigten Staaten bedeutendes Aufsehen erregt. Er führte nach einer Mitteilung des Amsterdamer „Allgemeen Handelsblad" zu einem Prozesse, und dem Filmfälscher wurde mittelst einer kräftigen Strafe das Handwerk gelegt. Um was für Kriegsgreuel es sich dabei handelt, teilt der Bericht des holländischen Blattes nicht mit. Es genügt auch, wenn man erfährt, daß die furchtbaren Kriegsgreuel der Deutschen, die auf den europäischen Schlachtfeldern aufgenommen sein sollten, so hergestellt waren, daß der Kinomann sich mit einer Truppe von Kinoschauspielern nach Neu-Jersey verfügte und die ganze Geschichte dort mimte. Den Amerikanern, die das erfahren hatten, wurde die Geschichte denn doch zu dumm; es fanden sich ein paar Kinogäste, die die Geschichte an die große Glocke hängten, und so kam die Angelegenheit vor Gericht. Der Kinofälscher wurde zu einer erheblichen Geldstrafe verurteilt. Er wollte sich mit dem